

**Ausgabe Nr. 15/2002
vom 21. November 2002**

INHALT

	Seite
Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen; hier: Ressortverteilung im Präsidium <i>(Schreiben des Präsidenten an alle Organisationseinheiten vom 09.10.2002)</i>	3
Vorläufige Rahmenordnung der Universität Osnabrück <i>(Beschluss des Senats vom 13.11.2002 - 75. Sitzung)</i>	6
Agreement of Cooperation between the University of Osnabrück / Ger- many and the Birzeit University / Palestine	14
Cooperation Agreement For The Establishment Of International Re- ciprocity Links With The Research Doctorate in "Cognitive Sciences"	15
Agreement Of Academic And Scientific Cooperation between Universität Osnabrück, Osnabrück, Germany and Universita' Degli Studi Di Siena, Siena, Italy	18
Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Cukurova Universität	21
Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades • Diplom-Gesundheitslehrerin oder Diplom-Gesundheitslehrer, • Diplom-Kosmetologielehrerin oder Diplom-Kosmetologielehrer oder • Diplom-Pflegelehrerin oder Diplom-Pflegelehrer an der Universität Osnabrück <i>(genehmigt in der 2. Sitzung des Präsidiums am 24.10.2002)</i>	23
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 02.07.2002, Az.: 11.3-743 09-20)</i>	29

Impressum

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



Der Präsident

Universität Osnabrück · D-49069 Osnabrück

An alle
Organisationseinheiten
der Universität Osnabrück

Neuer Graben/Schloß
D-49074 Osnabrück
Telefon (05 41) 9 69-0
Telefax (05 41) 9 69-49 69

Ih. Verteiler

Bearbeitet von
Dr. Uwe Siekmann
Uwe.Siekmann@Uni-Osnabruock.DE

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Durchwahl (05 41) 9 69-	Datum
	Dez. 4	41 02	09.10.2002

Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen; hier: Ressortverteilung im Präsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem neuen Niedersächsischen Hochschulgesetz obliegt die Geschäftsverteilung im Präsidium im Sinne des § 37 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 NHG dem Präsidium selbst. Dementsprechend hat das Präsidium in seiner Sitzung am 01.10.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Das Präsidium beschließt folgende Grundzüge der Ressortverteilung:

1. Ab 01.10.2002 wird die Universität gem. § 37 NHG von einem Präsidium geleitet. Ihm gehören als hauptamtliche Mitglieder der Präsident und ein Vizepräsident (vormals Kanzler), als nebenamtliche Mitglieder zwei weitere Vizepräsidenten an. Die vorläufige Regelung gilt so lange, bis ein neuer Präsident oder eine neue Präsidentin nach § 38 NHG gewählt und ernannt ist und die nach der neuen Grundordnung vorgesehenen Vizepräsident(inn)en gem. § 39 bzw. § 72 Abs. 11 Satz 2 NHG ernannt oder bestellt sind. Dies wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2005 der Fall sein.

2. Die Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr (§ 37 Abs. 4 Satz 3 NHG). Dabei haben sie die Richtlinien des Präsidenten zu beachten (§ 38 Abs. 1 NHG).

Im Übrigen gelten folgende Einzelregelungen:

- Wesentliche Angelegenheiten werden im Präsidium entschieden.
- Personalentscheidungen werden grundsätzlich im Präsidium getroffen, sofern keine Delegation erfolgt.
- Das bisherige Verfahren der Funktionsprüfung bleibt erhalten.

- 2 -

- Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen weiterhin der Präsident und der hauptamtliche Vizepräsident.
 - Unbeschadet der Ressortzuständigkeit von VP Hertel für internationale Angelegenheiten und der Unterstützungsfunktion des Beauftragten für Internationalisierung Prof. Dr. G. Borstel sowie der Zuständigkeit des Präsidenten für die Außenvertretung der Universität sind alle Präsidiumsmitglieder an der Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen der Hochschule zu beteiligen.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr ist auch die (Abwesenheits-) Vertretung für die wesentlichen Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder zu regeln.
 4. Das Präsidium verabschiedet ein Arbeitsprogramm und schreibt es fort.
 5. Ressortverteilung im Präsidium der Universität Osnabrück:

Präsident

Prof. Dr. Rainer Künzel

- Außenvertretung der Universität
- Vorsitz im Präsidium
- Festlegung der Richtlinien für das Präsidium
- Vorsitz im Senat
- Zuständigkeiten im Einzelnen:
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Marketing
(Pressestelle ist direkt dem Präsidenten unterstellt)
 - Zielvereinbarungen und strategisches Controlling
 - Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie Organisation der Hochschule, insbesondere des Wissenschaftsbereichs
 - Grundsätze der Ressourcenverteilung
 - Vorsitz in der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung
 - Koordination zwischen Präsidium und Fachbereichen

Hauptamtlicher Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen

Christoph Ehrenberg

- Leitung der zentralen Universitätsverwaltung
(insbesondere Personal- und Finanzverwaltung)
- Betriebsärztlicher Dienst
- Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Nebenamtlicher Vizepräsident für Forschung, wissenschaftliche Information und Internationales

Prof. Dr. Peter Hertel

Zuständigkeiten im Einzelnen:

- Forschungsförderung und Forschungsevaluation
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Wissens- und Technologietransfer einschließlich wissenschaftliche Weiterbildung
- Wissenschaftliche Information und Multimedia
- Internationale Beziehungen

- 3 -

Nebenamtlicher Vizepräsident für Studium und Lehre

apl. Prof. Dr. Klaus Busch

Zuständigkeiten im Einzelnen:

Studienangelegenheiten, insbesondere

- Studienberatung
- Vorbereitung der Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen
- Evaluation der Lehre
- Kapazitätsfragen
- Akkreditierung von Studiengängen
- Hochschulsport
- Kooperation Universität/Gewerkschaften
- Weiterbildung

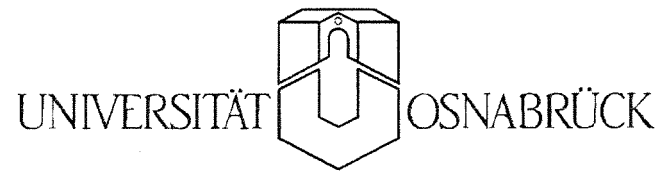
B. Das Präsidium bestellt Vizepräsident Ehrenberg zum Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO.

Die vorstehenden Beschlüsse werden auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. R. Künzel



VORLÄUFIGE RAHMENORDNUNG
der
Universität Osnabrück

Beschluss des Senats vom 13.11.2002 – 75. Sitzung

INHALT:

§ 1	Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenpromotion	8
§ 2	Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren	8
§ 3	Antrittsvorlesung	8
§ 4	Wissenschaftliche und andere Einrichtungen	8
§ 5	Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück	9
§ 6	Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung	9
§ 7	Vertretung der Mitglieder in und Rechtsstellung der Mitglieder von Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben	10
§ 8	Wahlen	11
§ 9	Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen	12
§ 10	Beschlüsse	12
§ 11	Zentrale Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung	12
§ 12	Gleichstellungsbeauftragte	12
§ 13	Öffentlichkeit	12
§ 14	Bekanntmachungen	13
§ 15	Beschlussfassung über Prüfungs-, Studien-, Zulassungs- und Zugangsordnungen	13
§ 16	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Rahmenordnung	13

Auf Grundlage des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen (Hochschulreformgesetz) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) hat der Senat der Universität Osnabrück mit Beschluss vom 13. November 2002 die Änderung der Vorläufigen Rahmenordnung in der Fassung vom 11. September 2002 (AMBL. 14/2002) beschlossen:

§ 1 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenpromotion

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e. h.) oder eines Ehrensensators (Senator e. h.) verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Senats. Sie wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen sind.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt nach den Promotionsordnungen der Fachbereiche. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan teilt dem Präsidium spätestens sieben Wochen vor dem Ehrenpromotionstermin schriftlich unter Angabe von Gründen mit, welche Persönlichkeit für die Ehrenpromotion vorgesehen ist. Der Senat kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

§ 2 Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

- (1) Personen, die nicht Mitglieder der Universität Osnabrück sind, können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt werden, wenn sie
 1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu stellenden Anforderungen genügen,
 2. geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück mitzuwirken.
- (2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlussfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlags. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, ihr Lehrangebot dem Fachbereich für seine jährliche Planung so rechtzeitig bekannt zu geben, dass der Fachbereich das Lehrangebot koordinieren kann.
- (4) Die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen im Rahmen der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken, soweit eine Mitwirkung nicht den Mitgliedern der Universität Osnabrück vorbehalten ist.

§ 3 Antrittsvorlesung

Jede neu ernannte oder bestellte Professorin oder jeder neu ernannte oder bestellte Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung oder Bestellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der jeweilige Fachbereich einlädt. Die Einladung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Wissenschaftliche und andere Einrichtungen

- (1) Für die Errichtung wissenschaftlicher und anderer Einrichtungen ist das Präsidium unter maßgeblicher Berücksichtigung der bisherigen Regelungen des NHG und der Grundordnung zuständig.

- (2) Für die
- wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Betriebseinheiten
 - An-Institute
 - Arbeitsgruppen
 - Zentren, Forschungsschwerpunkte und Graduiertenkollegs
 - Sonderforschungsbereiche
- sowie die
- Zentralen Einrichtungen
 - Universitätsbibliothek
 - Rechenzentrum
 - Zentrum für Hochschulsport
- gelten die bisherigen Bestimmungen unter Beachtung des Hochschulreformgesetzes entsprechend.

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück

- (1) Mitglieder der Universität Osnabrück sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandin oder Doktorand ist insbesondere, wer als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist.
- (2) Angehörige der Universität Osnabrück sind alle, die an der Hochschule tätig sind, ohne ihr Mitglied zu sein. Die Angehörigen werden zur Ausübung des aktiven Wahlrechts nach § 16 Absatz 3 Satz 3 NHG der Mitgliedergruppe nach § 16 Absatz 2 Satz 3 NHG zugeordnet, der ein vergleichbares Mitglied der Hochschule zugeordnet würde.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (4) Das Präsidium kann Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, eine Tätigkeit in bestimmten Einrichtungen der Hochschule gestatten.

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Wer einem Gremium kraft Amtes angehört, kann diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören. Dies gilt nicht für die Übergangszeit bis zum 31.03.2003.
- (2) Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen unterliegen, wirken Mitglieder eines Gremiums, die Aufgaben der Personalvertretung an der Universität Osnabrück wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit
- (3) Erlischt oder ruht das einer Wahl zugrunde liegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat und die Funktionsübertragung. Eine Abwahl ist mit Ausnahme der im NHG geregelten Fälle unzulässig.
- (4) Wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung darf niemand bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1, 2 und 4 NHG) können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. Die hierbei wahrzunehmenden Aufgaben sind als dienstlich obliegende Aufgaben zu erfüllen. Diese Aufgaben und die Zusammensetzung der Interessenvertretung sind in einer Satzung zu definieren, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf

§ 7 Vertretung der Mitglieder in und Rechtsstellung der Mitglieder von Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben

- (1) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden sind, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs, des Gremiums oder der Kommission. Sind für die Gruppe nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Nrn. 2 und 4 NHG weniger Mitglieder wählbar, als ihr Sitze zustehen, so fallen die hierdurch nicht besetzbaren Sitze der jeweils anderen Gruppe zu. Im Falle des Satzes 2 können die Mitglieder der Gruppen übereinstimmend die Bildung einer gemeinsamen Gruppe beschließen; der Beschluss bedarf in jeder Gruppe der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Im übrigen bleiben nicht besetzbare Sitze unbesetzt.
- (2) Soweit das NHG oder die Grundordnung keine abweichenden Regelungen treffen, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, Gremien und Kommissionen zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder eines Organs, eines Gremiums oder einer Kommission sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Gruppen nicht gebunden.
- (4) An Beratungen und Entscheidungen von Angelegenheiten nehmen sie nicht teil, wenn diese
 - ihnen selbst;
 - ihren Ehegatten;
 - ihren Verwandten bis zum dritten Grade;
 - ihren Verschwägerten bis zum zweiten Grade;oder
 - von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen können
- (5) In Angelegenheiten, die die Bereiche der Forschung unmittelbar berühren, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule seit mindestens einem Jahr wahrgenommen haben. In Berufsangelegenheiten haben sie kein Stimmrecht. Im Streitfall entscheidet das Präsidium. Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach den Sätzen 1 und 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.
- (6) Zu den Angelegenheiten, die die Bereiche der Forschung unmittelbar berühren, gehören insbesondere
 1. die Koordination von Forschungsvorhaben,
 2. Vorschläge in Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Ausnahme von Berufsangelegenheiten,
 3. die Beurteilung der Qualifikation der sich um Stipendien bewerbenden Personen und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nds. GVBl. S. 257), geändert durch Artikel VI des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 10. April 1989 (Nds. GVBl. S. 85), in der jeweils geltenden Fassung.

Hängt das Stimmrecht des einem Organ, einem Gremium oder einer Kommission angehörenden Mitglieds der MTV-Gruppe davon ab, ob der zu behandelnde Gegenstand die Angelegenheiten der Forschung unmittelbar berührt, so entscheidet über die Zugehörigkeit im Streitfall das Organ, das Gremium oder die Kommission durch Beschluss.

- (7) Entscheidungen, die den Bereich der Forschung oder das Berufungsverfahren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Organs, des Gremiums oder der Kommission auch der Mehrheit der dem Organ, dem Gremium oder der Kommission angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Hochschullehrergruppe. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Organs, des Gremiums oder der Kommission berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Entscheidung

den Bereich der Forschung oder das Berufungsverfahren unmittelbar berührt, so entscheidet das Organ, das Gremium oder die Kommission durch Beschluss.

- (8) Wer einem Organ, einem Gremium oder einer Kommission mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.
- (9) An der Entscheidung über Promotionsordnungen können auch diejenigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs stimmberechtigt mitwirken, die dem Fachbereichsrat nicht als Mitglieder angehören, wenn sie eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Entwurf vorlegen und ihre Auffassung im Fachbereichsrat zur Diskussion stellen.
- (10) An der Entscheidung über Vorschläge in Berufungsverfahren können Angehörige der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekanat innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Hochschullehrerstelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, und eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Berufungskommission vorlegen. Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.
- (11) An der Durchführung von Habilitationen können Angehörige der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren dem Dekanat schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, und ein schriftliches Gutachten über die Habilitationsschrift vorlegen. Die Habilitationsordnung kann andere Regelungen vorsehen, die den in Satz 1 genannten Personen die Möglichkeit einräumen, stimmberechtigt an der Durchführung von Habilitationen mitzuwirken.
- (12) Stimmen von Angehörigen der Hochschullehrergruppe, die nach den Absätzen 9 bis 11 an einer Entscheidung des Fachbereichsrats mitwirken, werden bei der Bestimmung der Mehrheit nach Absatz 7 berücksichtigt.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen wählen die Vertretung ihrer Gruppe nach § 16 Absatz 2 Satz 3 NHG je gesondert in freier, gleicher und geheimer Wahl.
- (2) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Ein Mitglied oder ein Angehöriger, das oder der mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehört, kann nur in einer Gruppe oder in einem Fachbereich wählen und - falls Mitglied – gewählt werden. Die überwiegend für einen Fachbereich Tätigen in den Teilbibliotheken sind in diesem wahlberechtigt und wählbar.
- (4) Die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen müssen den Grundsätzen des Absatzes 1 genügen. Wahlberechtigt und wählbar sind die in dieser Einrichtung tätigen Mitglieder der Hochschule; nur das aktive Wahlrecht besitzen die in dieser Einrichtung tätigen Angehörigen der Hochschule. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fachgebiet ein Fachgebiet eines Fachbereiches berührt, dem ihre Stelle nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieses anderen Fachbereiches sein.
- (2) Der Rat des aufnehmenden Fachbereichs beschließt über die Mitgliedschaft auf Antrag der oder des Betroffenen mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder aufgrund einer Stellungnahme des für die Stelle zuständigen Fachbereiches. Über den Umfang der in beiden Fachbereichen wahrzunehmenden Aufgaben entscheidet der für die Stelle zuständige Fachbereich. Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

§ 10 Beschlüsse

Wird die Wahl eines Organs, eines Gremiums oder einer Kommission oder einzelner Mitglieder hiervon für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse oder vorgenommenen Amtshandlungen.

§ 11 Zentrale Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung

Bis zur Errichtung einer Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung, längstens bis zum 31.12.2003 nimmt die bei Inkrafttreten des Hochschulreformgesetzes bestehende Kommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung die Aufgaben der ZKFG wahr.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die bei Inkrafttreten des Hochschulreformgesetzes im Amt befindliche Frauenbeauftragte der Universität nimmt die Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, die bei Inkrafttreten des Hochschulreformgesetzes im Amt befindlichen Frauenbeauftragten der Bereiche nehmen die Aufgaben der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 42 NHG bis zum Ende ihrer Amtszeit wahr.
- (2) An den Fachbereichen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen durch den Fachbereichsrat gewählt werden. Den Wahlvorschlag macht die Frauenversammlung des Fachbereichs. In der allgemeinen Verwaltung, den wissenschaftlichen und den anderen Einrichtungen der Universität Osnabrück können bereichsspezifisch dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. Sie werden auf Vorschlag der Frauenversammlung des entsprechenden Bereichs von der Leitung der allgemeinen Verwaltung, der wissenschaftlichen oder der anderen Einrichtung bestellt.
- (3) Es ist in angemessener Weise Freistellung und/oder Unterstützung zu gewähren.
- (4) Ist die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten nicht anderweitig geregelt, obliegt die Vertretung den jeweiligen Amtsvorgängerinnen.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat und die Fachbereichsräte tagen hochschulöffentlich.
- (2) Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (3) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.

- (4) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land, der Universität Osnabrück oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (5) Das Hausrecht im Sitzungsraum wird von der oder dem Vorsitzenden des Organs, des Gremiums oder der Kommission ausgeübt. Diese oder dieser informiert das Präsidium unverzüglich über die Erteilung eines befristeten Hausverbots. § 37 Absatz 3 Satz 1 NHG bleibt unberührt. Entsprechendes gilt bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien sind hochschulöffentlich bekannt zu machen, wenn nicht mit Zweidrittelmehrheit etwas anderes beschlossen wird. Bei der Bekanntmachung von Personalangelegenheiten sind die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Von einer Bekanntmachung ausgeschlossen sind Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten, wenn durch ihre Bekanntmachung dem Land, der Hochschule oder den an diesen Angelegenheiten beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (2) Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen.
- (3) Im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück sind mindestens bekannt zu machen
 - a) die Zielvereinbarungen nach § 1 Absatz 3 NHG,
 - b) die Grundordnung,
 - c) die Hochschulprüfungsordnungen,
 - d) die Ordnungen zur Verleihung von Hochschulgraden,
 - e) die anderen im NHG vorgesehenen Ordnungen der Hochschule,
 - f) die Entscheidungen in den in § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genannten Fällen, im Fall der Nr. 3 jedoch nur, soweit es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Sind Ordnungen genehmigungsbedürftig, erfolgt die Veröffentlichung erst nach der Genehmigung; die Genehmigung ist ebenfalls bekannt zu machen.

§ 15 Beschlussfassung über Prüfungs-, Studien-, Zulassungs- und Zugangsordnungen

- (1) Allgemeine Teile fachbereichsübergreifender Prüfungs- und Studienordnungen beschließt der Senat. Die Beschlussfassung der Besonderen Teile obliegt dem jeweiligen Fachbereichsrat.
- (2) Der Senat beschließt die Zulassungs- und Zugangsordnungen der fachbereichsübergreifenden Studiengänge.

§ 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Vorläufigen Rahmenordnung

- (1) Die Änderung der Vorläufigen Rahmenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Mit Ausnahme der Regelungen zu den Amtszeiten tritt die Vorläufige Rahmenordnung mit Ablauf des 30.09.2003 außer Kraft.

Agreement of Cooperation
between
the University of Osnabrück/Germany
and .
the Birzeit University/Palestine

Taking note of the mutual desire to establish a relationship of profitable collaboration in the areas of reciprocal interest, Birzeit University and Universität Osnabrück agree to establish a mutually beneficial cooperation and academic exchange in education, research and other scientific areas.

The cooperation will cover in particular the following areas

- exchange of faculty members
- exchange of students
- exchange of publications
- joint research projects.

The nature and extent of each cooperative project will be established in supplementary agreements between the contractual partners.

Each party will appoint a person to assume official responsibility for the maintenance and promotion of cooperation on a partnership basis.

This agreement of cooperation will be valid for a period of three years and will be renewed for a further three year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires. Amendments to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the contractual partners.

This agreement is written and signed in English. The agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners upon the exchange of the signed documents.

University of Osnabrück



Dr. Rainer Künzel
President

Osnabrück, 12.10.2002

Birzeit University



Dr. Hanna Masir
President and Council Chair

Birzeit, 12.10.2002



**COOPERATION AGREEMENT FOR THE ESTABLISHMENT OF
INTERNATIONAL RECIPROcity LINKS WITH THE RESEARCH
DOCTORATE IN "Cognitive Sciences"**

THE PARTIES

University of Siena
Dipartimento di Filosofia
e Scienze Sociali
Via Roma 47, 53100 Siena (Italia)

University of Osnabrück
Institute of Cognitive Science
49069 OSNABRÜCK, Germany

PREAMBLE:

- the parties agree on the fundamental importance of promoting inter-university co-operation for the development of educational and scientific post-graduate programmes;
- the parties have already been collaboration on a scientific and educational level for some time, with positive results;
- the agreement on co-operation has been formulated in order to foster both specialised learning and professional understanding for postgraduates;

AGREE

To sign this agreement, which will remain valid until and unless one of the parties will declare it expired, this to be done before October 1 of the year preceding the year when such expiration will take place.

Art. 1 Objectives

This agreement is aimed at formalising the research and teaching activities that the Doctoral programme on "cognitive sciences", based on the Faculty of Lettere e Filosofia (Dipartimento di Filosofia e Scienze Sociali), University of Siena, shares with the doctoral programme on "Cognitive Science" of the University of Osnabrück, based on the Institute of Cognitive Science.

The co-operation aims to further in high-quality sectors the specific research interests of the respective doctoral programmes in "Cognitive Sciences" and "Cognitive Science". The scientific objectives of the programmes is to inaugurate new disciplinary sectors in an emerging field of study, and promote the intersection of diverse research areas.



The co-operation programme offers to both students and teachers the opportunity to undertake part of their teaching and research activity in the foreign institution with which the co-operation agreement is established, within the framework of integrated research programmes which will be defined each year by the two participating institutions. Such programmes will take into account the needs which will gradually emerge within the scientific project to which the present agreement belongs.

Specifically, the agreement between the University of Siena and the University of Osnabrück aims to promote the methodological exchange between the Department of Philosophy and Social Sciences (Siena) and the Institute of Cognitive Science (Osnabrück) according to a project whose aim is to develop interdisciplinary research in the field of cognitive sciences at large.

Art. 2 Governing Body

The following bodies will be responsible for managing the present agreement:

In Siena:

- the Teaching Staff Committee of the doctoral programme in "cognitive sciences" proposes and verifies objectives. Members of the foreign institution may be asked to join the Committee;
- the international Committee for the evaluation of doctoral programmes of the University of Siena evaluates the outcomes of the programmes.

In Osnabrück:

- the Teaching Staff Committee of the doctoral programme in "Cognitive Science" proposes and verifies objectives. Members of the foreign institution may be asked to join the Committee;
- the Executive Board of the Institute of Cognitive Science.

Both institutions will define each year the educational and scientific programmes outlined in the Preamble, and may create joint committees for the evaluation of doctoral dissertations.

Art. 3 Validation of study periods abroad

The Parties agree to recognise the periods of study abroad undertaken by their respective students.

Art. 4 Doctoral Programme Organisation

The Parties agree that every academic year one graduate student enrolled for the doctoral programme of "cognitive sciences" in Siena can attend for one semester the teaching and research activities of the doctoral programme of "cognitive science" in Osnabrück and vice versa one graduate student enrolled in Osnabrück can attend for



the same period the teaching and research activities of Siena. Every semester abroad will be recognised on the whole as the same as 30 credits according to a certain assignment of credits for every activity that will be established at the beginning of every academic year through an agreement.

Thanks to this credit system students of Siena spending part of the doctoral programme in Osnabrueck, or, in turn, students of Osnabrueck working in Siena, Will be able to quantify the work undertaken during the exchange and have it recognised by their home institution.

Moreover every academic year a teacher of Osnabrueck will lecture in Siena for at least a week and vice versa a teacher of Siena will lecture for the same period of time in Osnabrueck.

Part of the teaching programmes of Siena and Osnabrueck will be undertaken in English, if necessary, in order to enable foreign students better to participate in the programme itself.

The doctoral programme in "cognitive sciences" of Siena, in order to facilitate the presence in Siena of visiting students and teachers, can make use of the university residence "Certosa di Pontignano" ad "Collegio di Santa Chiara", which the University of Siena has restored for this purpose. Both Institutions commit themselves anyway to help guest students and teachers to find board and lodging as adequate and cheap as possible.

Art. 5 Legal responsibility

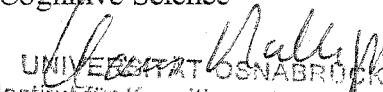
For personal or material damages caused to third parties, the law of the land where these may occur will apply.

Art. 6 Changes to the agreement

Any change or addition to this agreement or any supplementary agreement will have to be made in writing, with the assent of the co-operation institutions, at least six months in advance. Any change to the agreement will affect the activities of the academic year following.

Both the Italian and English texts of this agreement are equally valid. They will be approved by the relevant bodies of the participating institutions.

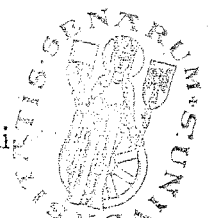
Osnabruck 26.9.02
Prof. Dr. Ing. Claus Rollinger
Director of the Institute
Cognitive Science


UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Institut für Kognitionswissenschaft
D-49069 Osnabrück
Tel. +49-541-9696221


Siena
Prof. Sandro Nannini
Il Direttore del Dipartimento di
Filosofia e Scienze Sociali



IL DIRETTORE
Prof. Sandro Nannini



14 GIU. 2002


IL RETTORE



AGREEMENT OF ACADEMIC AND SCIENTIFIC COOPERATION

between

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, Osnabrück, Germany

and

UNIVERSITA' DEGLI STUDI DI SIENA, Siena, Italy

The University of Osnabrück and the University of Siena enter into an agreement of cooperation to establish a program of academic and scientific exchange and collaboration in areas of interest and benefit to both institutions.

I.

The purposes of the cooperation between the University of Osnabrück and University of Siena are as follows:

- to promote interest in the teaching and research activities of the respective institutions; and
- to deepen the understanding of the economic, cultural and social environments of the respective institutions.

II.

To achieve these goals, the University of Osnabrück and University of Siena will, insofar as the means of each allow:

- promote institutional exchanges by inviting faculty and staff of the partner institution to participate in a variety of teaching and/or research activities and professional development;
- receive graduate and undergraduate students of the partner institutions for periods of study and/or research;
- organize symposia, conferences, short courses and meetings on research issues;
- carry out joint research and continuing education programs; and
- exchange information pertaining to developments in teaching, student development, and research at each institution.



III.

The University of Osnabrück and University of Siena agree to designate the following individuals to oversee and facilitate implementation of this agreement in cooperation with other appropriate administrators at the respective institutions:

Program Coordinators:

For Universität Osnabrück

Prof. Dr. Rainer Künzel
Präsident
Neuer Graben / Schloss
49069 OSNABRÜCK, Germany
tel. +49/541/9694100

for l'Università degli Studi di Siena:

Prof. Francesco Francioni
Pro-Rettore
Delegato Relazioni Internazionali
Via Banchi di Sotto, 55
53100 SIENA, Italia
tel. +39/577/232351

The program coordinators shall have the following responsibilities:

- to promote academic collaboration at both faculty and graduate and undergraduate student levels for research and study;
- to act as principal contacts for individual and group activities and to plan and coordinate all activities within their institutions as well as with the partner institutions;
- to distribute to each institution information about the faculty, facilities, research, publications, library materials, and educational resources of the other institutions; and
- to review and evaluate past activities periodically and to work out new ideas for future cooperative agreements.

IV.

The general Agreement of Academic and Scientific Cooperation shall be identified as the parent document of any program agreement executed between the parties.

Further agreements concerning any program shall provide details concerning the specific commitments made by each party and shall not become effective until they have been reduced to writing, executed by the duly authorized representatives of the parties and approved in writing by the official representatives of both Institutions.

The scope of the activities under this agreement shall be determined by the funds regularly available at both institutions for the types of collaboration undertaken and by financial assistance as may be obtained by either institution from external sources.



V.

Except as may be stipulated in any specific program agreement, each institution shall be responsible for any expenses incurred by its employees under this agreement. The host institution will assist professional staff engaged in teaching or research to find local living facilities.

VI.

The University of Siena and the University of Osnabrück undertake to guarantee equal opportunity to persons of different race, sex, social, religion or ethnic origin in the implementation of the agreement.

VII.

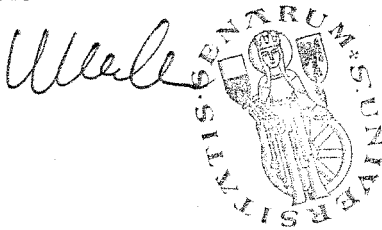
Upon approval by each institution, this agreement shall remain in effect for a period of 5 (five) years unless terminated by either institution. Such termination by one institution shall be effected by giving the other institution at least six (6) months advance written notice of its intention to terminate. Termination shall be without penalty. If this agreement is terminated, neither University of Osnabrück nor University of Siena shall be liable to the other for any monetary or other losses that may result.

EXECUTED by University of Osnabrück and University of Siena in duplicate copies, each of which shall be deemed as original.

Siena, 14 GIU. 2002

UNIVERSITY OF SIENA

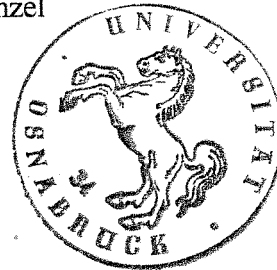
Prof. Piero Tosi



Osnabrück, 02.09.02

UNIVERSITY OF OSNABRÜCK

Prof. Dr. R. Künzel





Prof. Dr. Yalçın KEKEÇ
Rector, Çukurova University

Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Osnabrück und der Çukurova Universität

Auf der Grundlage bereits bestehender wissenschaftlicher Beziehungen zwischen der Universität Osnabrück und der Çukurova Universität mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre und anderen wissenschaftlichen Bereichen geschlossen.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche

- den Austausch von Wissenschaftler
- den Austausch von Studierenden
- den Austausch von Veröffentlichungen
- die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte

Art und Umfang eines jeden Kooperationsprojekts werden jeweils in ergänzenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern festgelegt.

Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine Beauftragte/einen Beauftragten, die/ der die Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit übernimmt.

Das Kooperationsabkommen hat eine Gültigkeit von drei/fünf Jahren und erneuert sich um jeweils weitere drei/fünf Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner das Abkommen mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Vertragsänderungen sind im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren.

Address : Çukurova University
Balcalı, 01330
Adana / TURKEY

Tel : +90 322 . 338 64 23
Tel : +90 322 . 338 67 94
Fax : +90 322 . 338 69 45
E-Mail : ykakec@cu.edu.tr



Prof. Dr. Yalçın KEKEÇ
Rector, Çukurova University

Die Vereinbarung wird sowohl in türkischer als auch in deutscher Sprache ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Texte sind in gleicher Weise gültig. Die Vereinbarung tritt nach Zustimmung und Ratifizierung durch beide Vertragspartner mit dem Austausch der unterzeichneten Texte in Kraft.

Universität Osnabrück

Prof. Dr. Rainer Künzel
Präsident

Osnabrück den 01.11.02

Universität Çukurova

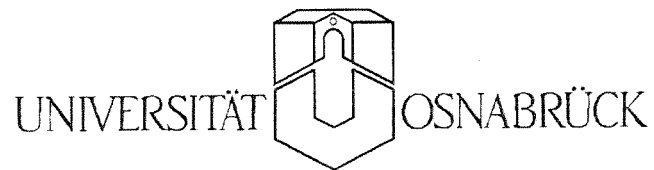
Prof. Dr. Yalçın KEKEÇ
Rektor

Adana, den 25.10.2002



Address : Çukurova University
Balcalı, 01330
Adana / TURKEY

Tel : +90 322 . 338 64 23
Tel : +90 322 . 338 67 94
Fax : +90 322 . 338 69 45
E-Mail : ykekec@cu.edu.tr



ORDNUNG

zur Verleihung des Hochschulgrades

- **Diplom-Gesundheitslehrerin oder Diplom-Gesundheitslehrer,**
- **Diplom-Kosmetologielehrerin oder Diplom-Kosmetologielehrer**

oder

- **Diplom-Pflegelehrerin oder Diplom-Pflegelehrer**

an der Universität Osnabrück

Beschlossen in der 15. Sitzung des Fachbereichsrats Humanwissenschaften am 12.06.2002

Genehmigt in der 2. Sitzung des Präsidiums am 24.10.2002

INHALT:

§ 1	Hochschulgrad.....	25
§ 2	Berechtigte	25
§ 3	Verfahrensvorschriften	25
§ 4	Inkrafttreten	25
Anlage 1.....		26
Anlage 2.....		27
Anlage 3.....		28

§ 1 Hochschulgrad

- (1) Die Universität Osnabrück verleiht durch den Fachbereich Humanwissenschaften den Hochschulgrad Diplom-Gesundheitslehrerin oder Diplom-Gesundheitslehrer (Dipl.-Ghl.), Diplom-Kosmetologielehrerin oder Diplom-Kosmetologielehrer (Dipl.-Kml.) oder Diplom-Pflegelehrerin oder Diplom-Pflegelehrer (Dipl.-Pfl.) in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Die Universität stellt über den Erwerb des Hochschulgrades eine Diplomurkunde aus (Anlagen 1, 2 und 3). Für die Verleihung des Hochschulgrades wird von Antragstellerinnen oder Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, gemäß § 13 Absatz 7 NHG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt wird Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie oder Pflegewissenschaft“ an der Universität Osnabrück, die erfolgreich die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung gemäß Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.

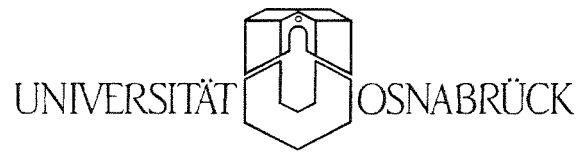
§ 3 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Antrag nach § 2 Absatz 1 bedarf der Schriftform.
- (2) Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 2 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Lehreinheit „Gesundheitswissenschaften“ im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück zu richten.
- (3) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben, oder wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

**Diplomurkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau *)

geboren am in

den Hochschulgrad

**Diplom-Gesundheitslehrerin / Diplom-Gesundheitslehrer *)
(Dipl.-Ghl.)**

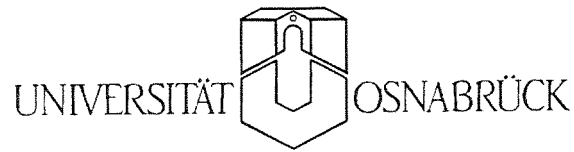
aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften gemäß Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den
(Leitung des Fachbereichs)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2



Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau *)

geboren am in

den Hochschulgrad

Diplom-Kosmetologielehrerin / Diplom-Kosmetologielehrer *) (Dipl.-Kml.)

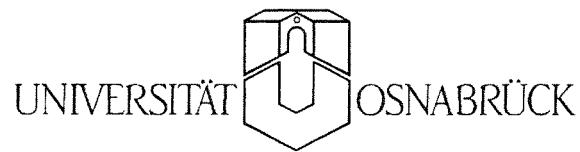
aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Kosmetologie gemäß Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den
(Leitung des Fachbereichs)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3



Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Humanwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau *)

geboren am in

den Hochschulgrad

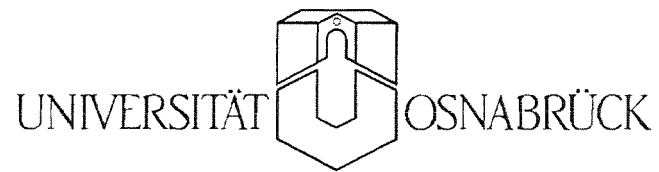
Diplom-Pflegelehrerin / Diplom-Pflegelehrer *) (Dipl.-Pfl.)

aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft gemäß Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den
(Leitung des Fachbereichs)

*) Nichtzutreffendes streichen.



PRÜFUNGSORDNUNG

**für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht
am Fachbereich Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 02.07.2002; Az.: 11.3-743 09-20

INHALT:

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung	31
§ 2 Hochschulgrad.....	31
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	31
§ 4 Studien- und Prüfungsfächer.....	31
§ 5 Bestandteile der Bachelorprüfung	31
§ 6 Bachelorarbeit	31
§ 7 Prüfungsausschuss	31
§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses	32
§ 9 Benotung	33
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen	33
§ 11 Versäumnis, Rücktritt	33
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	34
§ 13 Bestehen der Bachelorprüfung.....	34
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten.....	34
§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung.....	34
§ 16 Widerspruchsverfahren	34
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	35
§ 18 Inkrafttreten	35
Anlage 1a.....	36
Anlage 1b.....	37
Anlage 2a.....	38
Anlage 2b.....	41
Anlage 3.....	44
Anlage 4.....	46
Anlage 5a.....	47
Anlage 5b.....	48
Anlage 6.....	49

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LLB)“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a). Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 1b).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorprüfung (Regelstudienzeit).
- (2) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt pro Semester 18 bis 24 Semesterwochenstunden (im folgenden SWS).
- (3) Die Gliederung des Bachelor-Studiengangs bestimmt sich nach dem Studienplan (Anlage 2a).

§ 4 Studien- und Prüfungsfächer

- (1) Studienfächer des Bachelorstudiums sind:
 1. die rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer (Anlage 2b),
 2. die wirtschaftsrechtlichen Pflichtfächer (Anlage 2b),
 3. die Wahlfächer (Anlage 2b),
 4. die Pflichtergänzungsfächer (Anlage 2b).
- (2) Die Studierenden haben die in Anlage 3 bezeichneten studienbegleitenden Prüfungen abzulegen. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5 Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. der Bachelorarbeit gemäß § 6,
2. den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 (Anlage 3).

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen eines Seminars im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.
- (2) Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall oder ein theoretisches Thema sein.
- (3) Das Thema wird der Studierenden oder dem Studierenden durch die Dozentin oder den Dozenten der von ihm gewählten Seminarveranstaltung zugeteilt. Dem Wunsch der Studierenden oder des Studierenden nach einem bestimmten Thema ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichs-

rat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen jeweils von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Sie werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut widerzugeben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Als Prüferin oder Prüfer sind vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Studienfächer nach § 4 Abs. 1 (Anlage 2b) mit Zustimmung des Fachbereichsrates neu bestimmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die nach Maßgabe der Anlage 3 vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen neu bestimmen. Er kann insbesondere eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder eine andere Prüfungsleistung ersetzen. Er entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, § 17.
- (5) Der Prüfungsausschuss regelt die Anmeldung für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bachelorarbeit.
- (6) Über die Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Geschäftsstelle führt die Prüfungsakten.
- (8) Entscheidungen nach Abs. 1,2,3,5 und 6 werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 9 Benotung

- (1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit und der weiteren Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS - Grade A = ausgezeichnet / excellent = eine besonders hervorragende Leistung,

ECTS - Grade B = sehr gut / very good = eine hervorragende Leistung,

ECTS - Grade C = gut / good = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

ECTS - Grade D = befriedigend / satisfactory = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ECTS - Grade E = ausreichend / sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

ECTS - Grade FX = nicht bestanden / fail = eine Leistung, die ohne Verbesserungen nicht anerkannt werden kann,

ECTS - Grade F = nicht bestanden / fail = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Außerdem sind Punkte nach den für das erste juristische Staatsexamen maßgeblichen Vorschriften zu vergeben.

- (3) Es gilt folgende Umrechnungstabelle:

Punkte i.S. des Abs. 5 S. 1	ECTS - Grades
11,50 – 18,00	A
9,00 – 11,49	B
6,50 – 8,99	C
5,50 – 6,49	D
4,00 – 5,49	E
1,00 – 3,99	FX
0,00 – 0,99	F.

- (4) Des Weiteren werden ECTS-Punkte entsprechend der Arbeitsbelastung vergeben (Anlage 4).

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat ihre oder seine Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen. Dabei sind die tragenden Erwägungen, die zur jeweiligen Note geführt haben, darzulegen. Die Begründungen sind mit den jeweiligen Prüfungsleistungen zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Bei Prüfungen, für die ein Abgabetermin festgelegt ist, muss dieser eingehalten werden, anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es können triftige Gründe für die Verzögerung nachweislich geltend gemacht werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können vorbehaltlich des Abs. 2 einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu dem gemäß Anlage 3 frühestmöglichen Termin zu einer Prüfung an, so erwirbt sie oder er das Recht auf eine Wiederholung dieser Prüfung (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 13 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und sämtliche gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen mit mindestens 4 Punkten / ECTS - Grade E bewertet worden sind.
- (2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit. Die Berechnung erfolgt nach der Punktwertung gemäß § 9 Abs. 2. Für die Bildung der Gesamtnote erhalten die einzelnen Prüfungsleistungen als Multiplikator die Zahl der für die jeweilige Prüfung zu vergebenden ECTS-Punkte gemäß Anlage 4. Die so ermittelte Summe der Punkte aus allen Prüfungsleistungen ist durch die Summe der ECTS-Punkte zu teilen.
- (3) Auf Antrag ist ein Zeugnis über die einzelnen Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache auszustellen (Anlage 5a und 5b) sowie ein zugehöriges „Diploma Supplement“ (Anlage 6).

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und der Bachelorarbeit Einsicht in die eigene Prüfungsarbeit, die schriftlichen Kommentare der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss diese Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.
- (2) Vor der Entscheidung ist die Studierende oder der Studierende anzuhören.

§ 16 Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und der Bewertung konkret und substantiiert darzulegen.

- (4) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin oder dem Prüfer zu, deren oder dessen Bewertung beanstandet wird. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Deren oder dessen Bewertung ist dem Widerspruchsbescheid zugrunde zu legen.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie den nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen im wesentlichen entsprechen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

zu § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht

Universität Osnabrück
Fachbereich Rechtswissenschaften**Urkunde**Die Universität Osnabrück
Fachbereich Rechtswissenschaften
verleiht mit dieser UrkundeFrau/Herrn*)
.....

geboren am.....in.....

den Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LLB)nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht
am.....mit ECTS – Grade (..... Punkte) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den
(Datum).....
(Dekanin/Dekan*) des Fachbereichs Rechtswissenschaften).....
(Vorsitzende/Vorsitzender*) des Prüfungsausschusses)

ECTS-Grade A: ausgezeichnet (11,50 – 18,00 Punkte)

ECTS-Grade B: sehr gut (9,00 – 11,49 Punkte)

ECTS-Grade C: gut (6,50 – 8,99 Punkte)

ECTS-Grade D: befriedigend (5,50 – 6,49 Punkte)

ECTS-Grade E: ausreichend (4,00 – 5,49 Punkte)

ECTS-Grade FX: nicht bestanden (1,00 – 3,99 Punkte)

ECTS-Grade F: nicht bestanden (0 – 0,99 Punkte)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b

zu § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

University of Osnabrück
Faculty of Law

Certificate

The University of Osnabrück
Faculty of Law
hereby awards

Ms/Mrs/Mr

.....

born on.....in.....

the degree of

Bachelor of Laws (abbr. LLB)

having passed the Bachelor examination in economic law

on..... with ECTS - grade (..... points)

(seal of the university)

Osnabrück
(date)

.....
(Dean of the Faculty of Law)

.....
(Head of the examination board)

ECTS-grade A: excellent (11,50 – 18,00 points)
ECTS-grade B: very good (9,00 – 11,49 points)
ECTS-grade C: good (6,50 – 8,99 points)
ECTS-grade D: satisfactory (5,50 – 6,49 points)

ECTS-grade E: sufficient (4,00 – 5,49 points)
ECTS-grade FX: fail (1,00 – 3,99 points)
ECTS-grade F: fail (0 – 0,99 points)

Anlage 2a

zu § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

(Erläuterungen am Textende)

Sem.	Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer			Wirtschaftsrechtliche Pflichtfächer			Wahlfächer und Pflichtergänzungsfächer				
	Veranstaltung ¹	sP ⁱⁱ	SWS	Veranstaltung	sP	SWS	Veranstaltung	sP	SWS	Σ SWS	
1	BGB-AT (mit AG*)	KI	6	Ökonomische Grundbegriffe	KI	2	Englisch-Sprachkurs*		2	22	
	Strafrecht I (mit AG*)	KI / HA	6				Grundlagenfach ⁱⁱⁱ	KI	2		
	Staatsrecht I	KI (HA) ^{iv}	4				(freiw. Sprachkurs) ^v				
2	Schuldrecht-AT (mit AG*)	KI (HA) ^{vi}	5	Buchführung und Bilanzen	KI	2	Rhetorik*		2	19	
	Schuldrecht-BT I		4				(Grundlagenfach) ³	(KI)	(2)		
	Staatsrecht II (mit AG*)	KI (HA) ⁴	6				(freiw. Sprachkurs) ⁵				
	Schuldrecht-BT II	KI (HA) ^{vii}	4	Europarecht I	(KI s. Fn. 8)	2					
3	Mobiliarsachenrecht		2	Arbeitsrecht I	(KI s. Fn. 10)	2				24	
	Strafrecht III	KI	4	Kapitalgesellschaftsrecht	(KI s. Fn. 11)	2					
	Allg. Verwaltungsrecht (mit AG*)	KI ⁹	6	Einführung in das Steuerrecht	(KI s. Fn. 12)	2					
	Immobilien-sachenrecht	KI	2	Europarecht II	KI ^{viii}	2	Wirtschaftsmediation*		2		
4	Erbrecht		2	Handelsrecht	(s. 6. Sem.)	2				21	
	Baurecht		2	Bilanzsteuerrecht	(KI s. Fn. 12)	2					
	Kommunalrecht	KI ^{ix}	2	Arbeitsrecht II	KI ^x	1					
	Polizei-recht		2	Personengesellschaftsrecht	KI ^{xi}	2					
				Recht und Ökonomie	KI	2	Wahlfachkurs 1		2		
				Deutsches u. europ. Kartellrecht		2	Wahlfachkurs 2		2		
				Unternehmenssteuerrecht	KI ^{xii}	2	Seminar 1	S / R	2		
5				Öffentliches Wirtschaftsrecht	KI ^{xiii}	2				20	
				Umweltrecht I		2					
				Wirtschaftsstrafrecht	KI	2					
				Vertrags-gestaltung*	KI	2					
				Übung Handels- u. Gesellschaftsrecht	KI / HA	2	Wahlfachkurs 3		2		
6				Insolvenzrecht		2	Wahlfachkurs 4		2	18	
				Sozialrecht		2	Wahlfachkurs 5		2		
							Seminar 2	R	2		
							Bachelorarbeit ^{xiv}	B	4		
Σ SWS					57			41	26	124	

Wahlfächer		
Sem.	Veranstaltung	SWS
5	Konzernrecht	1
	Wertpapierrecht	1
	Wettbewerbsrecht und Recht der Kennzeichnung	2
	Patent- und Urheberrecht	1
	Kollektives Arbeitsrecht einschließlich Unternehmensmitbestimmung	3
	Internationales Privatrecht I	2
	Internationales Wirtschaftsrecht ^{xv}	
	Völkerrecht ¹⁵	
	Grundgesetz und Völkerrecht ¹⁵	
	Unternehmensstrafrecht	1
	Bankrecht	2
	Transportrecht ¹⁵	
	Privatversicherungsrecht ¹⁵	
6	Unternehmenskauf ¹⁵	
	Recht der Unternehmensfinanzierung ¹⁵	
	Wettbewerbsverfahrensrecht ¹⁵	
	Internationales Steuerrecht ¹⁵	
	Europäisches Arbeitsrecht	1
	Rechtsvergleichung	2
	Internationales Privatrecht II	2
	Deutsches und europäisches Medienrecht (insbesondere Rundfunk- und Presserecht) ¹⁵	2
	Telekommunikations- und Internetrecht ¹⁵	2
	Deutsches und europäisches Energierecht ¹⁵	2
	Kommunales Wirtschaftsrecht und Recht der öffentlichen Unternehmen ¹⁵	2
	Umweltrecht II	2
	Steuerstrafrecht	2
Umweltstrafrecht	1	

Grundlagenfächer		
Sem.	Veranstaltung	SWS
1	Rechtsphilosophie	2
	Rechtstheorie I	2
	Römische Rechtsgeschichte	2
	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2
2	Rechtssoziologie	2
	Deutsche Rechtsgeschichte	2
	Allgemeine Staatslehre	2

Erläuterungen:

- i) Die mit einem Sternchen* versehenen Veranstaltungen werden exklusiv für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs angeboten; die übrigen Veranstaltungen werden einheitlich für Studierende des Bachelor-Studiengangs und des Staatsexamensstudiengangs angeboten (die Leistungskontrollen sind jedoch teilweise nur für die Bachelorstudierenden vorgesehen); bei den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften werden je zwei Arbeitsgemeinschaften exklusiv für die Bachelorstudierenden eingerichtet; zusätzlich beabsichtigt der Fachbereich, für den Studiengang Ringvorlesungen zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts mit Dozenten vor allem aus der wirtschaftsrechtlichen Praxis anzubieten.
- ii) Es gelten folgende Abkürzungen: sP = studienbegleitende Prüfung; AG = vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft; Kl = Klausur (kann teilw. durch mündliche Prüfungen ersetzt werden); HA = Hausarbeit; S = Seminararbeit; R = mündliches Referat.; B = Bachelorarbeit
- iii) Es ist insgesamt eine Grundlagenveranstaltung zu besuchen und zwar entweder im ersten oder zweiten Semester.
- iv) Die Hausarbeit kann alternativ im Kurs Staatsrecht I oder 2 geschrieben werden.
- v) Am Fachbereich werden verschiedene, teilweise gestufte Sprachkurse angeboten (derzeit: Engl., Franz., Niederl., Spanisch; z.T. mit Einführungen in aust. Rechtsordnungen).
- vi) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Schuldrecht-AT und Schuldrecht-BT I; die Hausarbeit kann alternativ im Kurs Schuldrecht-BT II geschrieben werden.
- vii) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Schuldrecht-BT 2 und Mobilarsachenrecht; die Hausarbeit kann alternativ in den Kursen Schuldrecht-AT/BT I geschrieben werden.
- viii) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Europarecht I und II.
- ix) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Bau-, Kommunal- und Polizeirecht sowie Allgemeines Verwaltungsrecht
- x) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Arbeitsrecht I und II.
- xi) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Kapital- und Personengesellschaftsrecht.
- xii) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Einführung in das Steuerrecht, Bilanzsteuerrecht und Unternehmenssteuerrecht.
- xiii) Gemeinsame Prüfung für die Kurse Öffentliches Wirtschaftsrecht und Umweltrecht II.
- xiv) Die Bachelorarbeit besteht in einer schriftlichen Arbeit, die wahlweise in dem Seminar des 5. oder 6. Semesters geschrieben werden kann.
- xv) Zusatzveranstaltung: wird nicht regelmäßig angeboten.

Anlage 2b

zu § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

§ 1 Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer

Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind:

Zivilrecht:	SWS
BGB Allgemeiner Teil	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaft	2
Schuldrecht Allgemeiner Teil	
- Vorlesung	3
- Arbeitsgemeinschaft	2
Schuldrecht Besonderer Teil I	
- Vorlesung	4
Schuldrecht Besonderer Teil II	
- Vorlesung	4
Mobiliarsachenrecht	
- Vorlesung	2
Immobiliarsachenrecht	
- Vorlesung	2
Erbrecht	
- Vorlesung	2
Strafrecht:	
Strafrecht I	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaften	2
Strafrecht III	
- Vorlesung	4
Öffentliches Recht:	
Staatsrecht I	
- Vorlesung	4
Staatsrecht II	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaft	2
Allgemeines Verwaltungsrecht I	
- Vorlesung	4
- Arbeitsgemeinschaft	2
Besonderes Verwaltungsrecht	
- Baurecht (Vorlesung)	2
- Kommunalrecht (Vorlesung)	2
- Polizeirecht (Vorlesung)	2

§ 2 Wirtschaftsrechtliche Pflichtfächer

Wirtschaftsrechtliche Pflichtfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind:

	SWS
Arbeitsrecht I	
- Vorlesung	2
Arbeitsrecht II	
- Vorlesung	1
Bilanzsteuerrecht	
- Vorlesung	2
Buchführung und Bilanzen	
- Vorlesung	2
Deutsches und europäisches Kartellrecht	
- Vorlesung	2
Einführung in das Steuerrecht	
- Vorlesung	2
Europarecht I	
- Vorlesung	2
Europarecht II	
- Vorlesung	2
Handelsrecht	
- Vorlesung	2
Insolvenzrecht	
- Vorlesung	2
Kapitalgesellschaftsrecht	
- Vorlesung	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht	
- Vorlesung	2
Ökonomische Grundbegriffe	
- Vorlesung	2
Personengesellschaftsrecht	
- Vorlesung	2
Recht und Ökonomie	
- Vorlesung	2
Sozialrecht	
- Vorlesung	2
Unternehmenssteuerrecht	
- Vorlesung	2
Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Umweltrecht I	
- Vorlesung	2
Vertragsgestaltung	
- Vorlesung	2
Wirtschaftsstrafrecht	
- Vorlesung	2

§ 3 Wahlfächer

Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet, an mindestens fünf Vorlesungen aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 SWS teilzunehmen (Wahlfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3). Wahlfächer können insbesondere sein:

Bankrecht
Deutsches und europäisches Energierecht¹
Deutsches und europäisches Medienrecht¹
Europäisches Arbeitsrecht
Grundgesetz und Völkerrecht¹
Internationales Privatrecht I und II
Internationales Steuerrecht¹
Internationales Wirtschaftsrecht
Kollektives Arbeitsrecht einschließlich Unternehmensmitbestimmung
Kommunales Wirtschaftsrecht und Recht der öffentlichen Unternehmen¹
Konzernrecht
Patent- und Urheberrecht
Privatversicherungsrecht¹
Recht der Unternehmensfinanzierung¹
Rechtsvergleichung
Steuerstrafrecht
Telekommunikations- und Internetrecht¹
Transportrecht¹
Umweltrecht II
Umweltstrafrecht
Unternehmenskauf¹
Unternehmensstrafrecht
Völkerrecht¹
Wertpapierrecht
Wettbewerbsrecht und Recht der Kennzeichnung
Wettbewerbsverfahrensrecht¹

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlfächer bestimmen.

§ 4 Pflichtergänzungsfächer

Pflichtergänzungsfächer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind:

Englisch-Sprachkurs
Rhetorik
Wirtschaftsmediation
eine Grundlagenveranstaltung

Die Grundlagenveranstaltung muss mindestens einen Umfang von 2 SWS haben. Grundlagenveranstaltungen sind:

Allgemeine Staatslehre
Deutsche Rechtsgeschichte
Rechtsphilosophie
Rechtssoziologie
Rechtstheorie
Römische Rechtsgeschichte
Verfassungsgeschichte der Neuzeit

¹ Zusatzveranstaltungen werden nicht regelmäßig angeboten.

Anlage 3

zu § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht sind folgende studienbegleitende Prüfungen abzulegen

Studienfach	Art der Prüfung	Semester ²
Rechtswissenschaftliche Pflichtfächer		
Zivilrecht		
BGB Allgemeiner Teil	Klausur	1
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über allgemeine Lehren, insbesondere Rechtsgeschäftslehre Stellvertretung, Geschäftsfähigkeit		
Schuldrecht Allgemeiner Teil		
Schuldrecht Besonderer Teil I	gemeinsame Klausur	2
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Entstehung und Beendigung des Schuldverhältnisses; Inhalt und Arten von Schuldverhältnissen; Leistungsstörungen; ausgewählte vertragliche Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertragsrecht, Darlehensrecht und Verbraucherschutz		
Schuldrecht Besonderer Teil II		
Mobiliarsachenrecht	gemeinsame Klausur	3
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über ausgewählte gesetzliche Schuldverhältnisse, insbesondere GoA, Bereicherungsrecht, Deliktsrecht; Prinzipien des Sachenrechts, Eigentum und Besitz		
Zusätzlich ist eine Hausarbeit entweder in Schuldrecht Allgemeiner Teil/Schuldrecht Besonderer Teil I oder in Schuldrecht Besonderer Teil II/Mobiliarsachenrecht zu schreiben.		
Immobiliarsachenrecht	Klausur	4
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken; Rechtsschein; Bruchteilseigentum und Wohnungseigentum; Nachbarrecht		
Öffentliches Recht		
Staatsrecht I	Klausur	1
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über die Staatsorganisationslehre; die wichtigsten Verfassungsrechtsbehelfe (ohne Verfassungsbeschwerde)		
Staatsrecht II	Klausur	2
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über die allgemeinen Grundrechtslehren und spezifische Grundrechte, Verfassungsbeschwerde		
Zusätzlich ist eine Hausarbeit entweder in Staatsrecht I oder in Staatsrecht II zu schreiben.		
Allgemeines Verwaltungsrecht	gemeinsame Klausur	4
Baurecht		
Kommunalrecht		
Polizeirecht		
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über allgemeine Verwaltungsrechtslehren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung; das Bauordnungsrecht, das Bauplanungsrecht, Rechtsschutzmöglichkeiten; verfassungsrechtliche Grundlagen des Kommunalrechts, Kommunalverfassungsrecht, kommunales Wirtschaftsrecht; Aufgaben, Grundbegriffe und Grundsätze der Gefahrenabwehr, Verwaltungszwang, Entschädigung und Schadensersatz, Organisation und Zuständigkeiten;		
Strafrecht		
Strafrecht I	Klausur und Hausarbeit	1
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über die allgemeinen Lehren des Strafgesetzbuchs		

² Frühestmöglicher Termin gemäß § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

Strafrecht III	Klausur	3
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über ausgewählte Normen aus dem besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, insbesondere Vermögensdelikte		

Wirtschaftsrechtliche Fächer

Arbeitsrecht I Arbeitsrecht II	gemeinsame Klausur	4
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über das arbeitsrechtliche System und das Individualarbeitsrecht; Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts, insbesondere Koalitions-, Tarifvertrags-, Arbeitskampf-, Mitbestimmungsrecht		
Bilanzsteuerrecht Einführung in das Steuerrecht Unternehmenssteuerrecht	gemeinsame Klausur	5
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen-Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung		
Buchführung und Bilanzen	Klausur	2
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über das dritte Buch des HGB, Verschiedene Bilanzierungsarten		
Europarecht I Europarecht II	gemeinsame Klausur	4
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Organisation und Struktur der Europäischen Union und Gemeinschaft, Grundlagen der Wirtschaftsordnung, Grundfreiheiten, internationale Beziehungen der EU		
Handelsrecht	Hausarbeit, Klausur	6
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über das Recht der Kaufleute, Handelsgeschäfte, insbesondere Handelskauf; Handelsgesellschaften		
Kapitalgesellschaftsrecht Personengesellschaftsrecht	gemeinsame Klausur	4
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über System des Personengesellschaftsrechts, Formen der Personengesellschaften; Grundkenntnisse über die einzelnen Formen von Körperschaften		
Öffentliches Wirtschaftsrecht Umweltrecht I	gemeinsame Klausur	5
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftsverwaltung, öffentliches Wettbewerbsrecht, Gewerberecht, besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht für ausgewählte Wirtschaftszweige; Umweltverfassungsrecht, Grundsätze und Instrumente des Umweltschutzes, EG-Umweltrecht		
Ökonomische Grundbegriffe	Klausur	1
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Grundbegriffe der VWL und BWL		
Recht und Ökonomie	Klausur	5
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über konzeptionelle Grundlagen, ökonomische Analyse des Zivilrechts/ öffentlichen Rechts, Markt und Staat, Institutionenökonomik		
Vertragsgestaltung	Klausur	5
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über Ziele, Methoden und ausgewählte Formen der Vertragsgestaltung		
Wirtschaftsstrafrecht	Klausur	5
Prüfungsanforderungen/ -inhalte: Kenntnisse über wirtschaftsstrafrechtliche Tatbestände insbes. des StGB		

Wahlfächer und Pflichtergänzungsfächer

Grundlagenfach	Klausur	2
Seminar I	Seminararbeit	5/6
Seminar II	Bachelorarbeit	5/6

Anlage 4

zu § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht

ECTS-Punkte gemäß § 9 Abs. 4 werden nach folgendem Schlüssel berechnet:

Art der Veranstaltung	ECTS - Punkte	Arbeitsbelastung
Lehrveranstaltungen	1 Punkt pro SWS	30 Stunden
Klausur	1 Punkt	30 Stunden
Hausarbeit	4 Punkte	120 Stunden
Seminararbeit	4 Punkte	120 Stunden
Bachelorarbeit	6 Punkte	180 Stunden

Anlage 5a

Der Prüfungsausschuss des Bachelor-Studiengangs
Wirtschaftsrecht
im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau / Herr ¹⁾

geboren am in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
BGB Allgemeiner Teil
..... ²⁾
..... ²⁾
..... ²⁾
Bachelorarbeit
Gesamtnote

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses) ¹⁾

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Auflistung aller studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 3.

Anlage 5b

Examining Board of the Course of Law Studies relating to Economic Offences at the School of Law at the University of Osnabrück

Diploma of Bachelor Examination

Miss / Misses / Mister ¹⁾

born in

has passed the Bachelor examination.

Subject examinations

Grade

Civil Code – General Provisions

.....

.....²⁾

.....

.....²⁾

.....

.....²⁾

.....

Bachelor's Thesis

.....

Grade

.....

(Seal)

Osnabrück,

.....
(Chairman of the Examining Board)

1) Fill in as appropriate.

2) Auflistung aller studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 3.

Anlage 6

Diploma Supplement ³⁾

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

...

1.2 First Name

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Laws

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

LL.B

2.2 Main Field(s) of Study

...

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Laws

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same / same]

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

...

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

...

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

...

³⁾ Nach Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

...

4.2 Program Requirements

...

4.3 Program Details

...

4.4 Grading Scheme

<u>ECTS-Grade</u>	<u>Points</u>	<u>ECTS-Description</u>
A	11,50 – 18,00	excellent (outstanding performance with only minor errors)
B	9,00 – 11,49	very good (above the average standard but with some errors)
C	6,50 – 8,99	good (generally sound work but with a number of notable errors)
D	5,50 – 6,49	satisfactory (fair but with significant shortcomings)
E	4,00 – 5,49	sufficient (performance meets the minimum criteria)
FX/F	0,00 – 3,99	fail (considerable further work is required)

4.5 Overall Classification (in original language)

...

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

...

5.2 Professional Status

...

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

...

6.2 Further Information Sources

...

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

...

...

Certification Date: _____

(seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

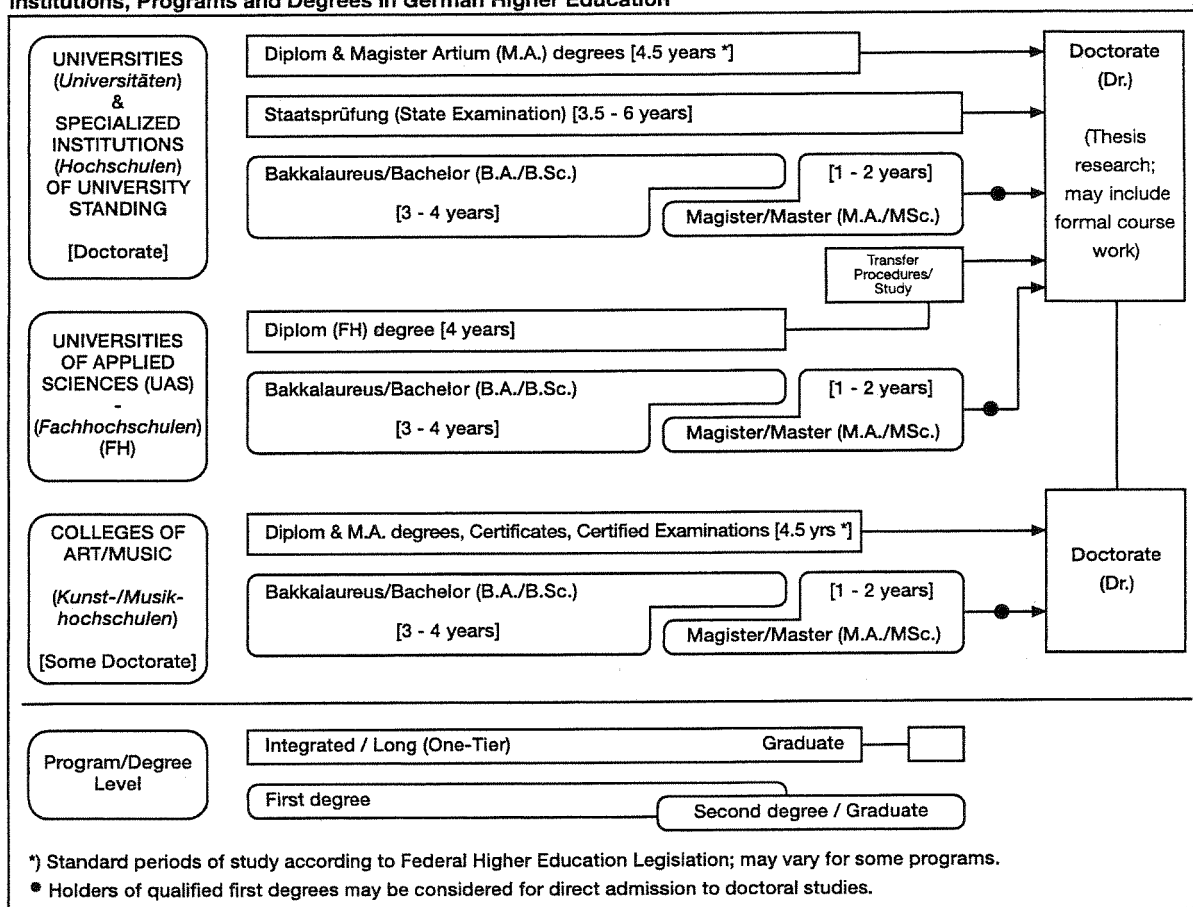
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de